

U n t e r b e y l a g e c.
T a b l e a u

der auf jeden Kreis in Gemäßheit des Steuer-Providoriums de anno 1819 fallenden Grundsteuer-Quote.

Landestheile.	Betrag von 1. Grundsteuer						Betrag von 8. Terminen					
	von zeitl. Steuer- baren.			von zeitl. Steuer- freyen Boden.			von zeitl. Steuer- baren			von zeitl. Steuer- freyen Boden		
	rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	pf.
1. Weimar- und Jenais. Kreis	8462	16	2½	1049	15	4½	67861	9	8	8397	3	1½
2. Eisenachischer	3652	10	11½	562	1	4½	29219	15	10	4496	11	—
3. Neustädtischer	2580	23	2½	423	8	8½	20647	17	7½	3386	21	4½
4. Thür. Sächs. Gebietstheile	1266	15	2½	105	3	4½	10133	1	7½	841	2	9½
5. Erfurt Thüring.	1367	15	1	56	18	7½	10941	—	8	454	5	—
6. Amt Blankenhayn.	306	1	—	67	3	½	2448	8	—	537	—	2
7. Fuldaische Gebietstheile	1137	14	—	26	15	3½	9100	16	1	213	2	4
8. Ritterchaftl.	278	8	11½	163	1	7½	2226	23	6½	1304	12	10½
9. Hessische	477	7	—	54	12	1½	3818	8	1	436	—	10½
Summa	19549	151	7½	2508	71	5½	56397	51	½	20066	111	7½

B e y l a g e Q Q.

Unterthänigste Erklärungsschrift

des getreuen Landtags v. 21sten Febr. 1821.
die Ablösbarkeit der Hand- und Spannfrohn-
nen betreffend.

Durch das höchste Decret vom 10ten December 1820. geruheten S. K. M. dem getreuen Landtage die Vorschläge Großherzogtl. Kammer, wie die sämmtlichen Hand- und Spannfrohnen im Großherzogthume gesetzlich ablösbar zu erklären seyn möchten, zu seiner verfassungsmäßigen Erklärung mitzutheilen.

Er hat diesem für das Allgemeine wichtigen Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet, und legt nunmehr die Ergebnisse seiner Berathung in Folgendem ehrerbietigst dar.

So wahr es ist, daß Frohnen größtentheils Zeit- und Kraftverschwendung, mithin Vergeubung des Landesvermögens mit

sich führen, indem bey gleichem Kraftaufwande sehr oft nur halbe Arbeit hervor-geht; daß ferner durch deren Ablösung jedes Frohnepflichtige Grundstück an Kapitalwerth gewinnt, folglich das Grundvermögen des Landes sich erhöht, daß endlich durch das Aufheben derselben gar mannigfache unangenehme Berührungen wegfallen: so theilt doch der getreue Landtag die in den ihm gemachten Mittheilungen enthaltene Ansicht unbedingt, daß diese Vortheile nur durch eine rechtmäßige und vollständige Ausgleichung der Betheiligten zu erlangen sind.

Seinem Wunsche, daß Hand- und Spannfrohnen durch ein Gesetz für ablösbar erklärt werden möchten, fügt er in Hinsicht auf die Ausführung folgende Betrachtungen ehrerbietigst hinzu:

es dürfte der guten Sache die Bestimmung förderlich seyn, daß Anträge auf Frohne-Ablösungen, geschehen sie von Berechtigten oder von Verpflichteten, in keiner Art abgelehnt, und dabey weder die Anhänglich-